

Herrn
Dr. Dittert

MARUM

Dezernat 3
Haushalt und Finanzen

Referat 31

Gerhard Gässler

Bibliothekstraße
Verwaltungsgebäude, Raum 1140
28359 Bremen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 31

Datum: 04.09.09

Telefon (0421) 218 – 60580
Fax (0421) 218 – 41 93
eMail gaessler@uni-bremen.de
www www.dezernat3.uni-bremen.de

**Verbindung von Dienstreisen mit Urlaub bei Schiffsforschungsreisen/Expeditionen
Sonderregelung für das MARUM/FB 5**

Sehr geehrter Herr Dittert,

die Abwicklung von Dienstreisen, die mit privaten Reisen verbunden werden, sind nach § 13 Bundesreisekostengesetz abzuwickeln.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 kehrt sich die allgemeine Erstattungsregelung um, weil ein überwiegend privates Interesse bei der Durchführung der Dienstreise unterstellt wird.

Zur Vermeidung von Kosten, bei Dienstreisen, die mit einem Urlaub verbunden werden, bei dem das private Interesse eindeutig nicht im Vordergrund steht, wird für Schiffsforschungsreise/Expeditionen abweichend vom Bremischen und Bundesreisekostengesetz folgende Regelung getroffen:

1. Die Reisekosten (Flug etc.) dürfen gemäß § 13 Abs. 1 nicht teurer werden, als die Dienstreisekosten ohne Urlaubsverbindung.
2. Die Mindestaufenthaltsdauer der Dienstreise – in einem Stück – muss mindestens vier Wochen betragen.
3. Die Dienstreise/der Aufenthalt muss am selben Dienort – ohne Unterbrechung – erfolgen.
4. Es sind Vergleichsangebote für Flug/Transportkosten vorzulegen, davon mindestens ein Angebot des GO-Reisebüros, Glashalle Universität für den dienstlichen Teil.
5. Es werden max. die Flug/Fahrkosten erstattet, die bei einer Reise – ohne private Reise – angefallen wären.

Mit freundlichem Gruß

(G. Gässler)

Bankverbindung:
Bremer Landesbank
BLZ 290 500 00
Konto 1070 500 007